



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

36. Jahrgang

Potsdam, den 7. November 2025

Nummer 23

Bekanntmachung der Anpassung der Entschädigungen nach § 5 Absatz 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes zum 1. Januar 2026

Vom 7. November 2025

Vorbemerkung:

Die Anpassung der Höhe der Entschädigung der Abgeordneten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2, § 5 Absatz 1a sowie § 5 Absatz 2 AbgG im sog. Indexierungsverfahren erfolgt:

- für die Entschädigungsbestandteile nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und § 5 Absatz 2 AbgG gemäß § 5 Absatz 4 AbgG entsprechend der Einkommensentwicklung bei den Arbeitnehmerentgelten,
- für die Entschädigungsbestandteile nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 und § 5 Absatz 1a gemäß § 5 Absatz 5 AbgG entsprechend dem Verbraucherpreisindex.

Über die prozentuale Veränderung dieser Index-Werte berichtet das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg gemäß § 5 Absatz 8 AbgG.

Für die jährlich anstehende Anpassung entsprechend den berichteten Werten gilt für den Anpassungswert „Einkommensentwicklung“ ein gesetzlicher Grenzwert von 3,5 % (§ 5 Absatz 7 AbgG), sofern der Landtag nicht einen abweichenden Beschluss hierzu fasst (§ 5 Absatz 7 Satz 1 AbgG).

Die prozentuale Veränderung der **Einkommensentwicklung** betrug, wie das Amt für Statistik berichtet, im Jahr 2024 gegenüber dem 2023 im Land Brandenburg +4,6 %. Der gesetzliche Grenzwert von +3,5 % wird somit von der tatsächlichen Veränderung überschritten. Fasst der Landtag im Jahr 2025 keinen Beschluss gemäß § 5 Absatz 7 Satz 1 AbgG, erfolgt die Anpassung der Entschädigungsbestandteile gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 und § 5 Absatz 2 AbgG zum 1. Januar 2025 in **Höhe des Grenzwertes von +3,5 %**.

Der **Verbraucherpreisindex** im Land Brandenburg ist von Januar 2024 bis Januar 2025 um **+2,3 %** gestiegen. Die Entschädigung gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 wird zum 1. Januar 2026 entsprechend dieser Veränderung des Verbraucherpreisindex nach § 5 Absatz 5 AbgG angepasst. Der Entschädigungsbestandteil gemäß § 5 Absatz 1a AbgG unterliegt für das Jahr 2026 noch keiner Anpassung (§ 32 Absatz 1 Satz 2 AbgG).

Aufgrund des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. I Nr. 55), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 18) geändert worden ist, werden die angepassten Beträge der Entschädigungen nach § 5 Absatz 1 und 2 AbgG bekannt gemacht.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 ergeben sich – unter dem ausdrücklichen Vorbehalt eines nach § 5 Absatz 7 AbgG noch anderweitig gefassten Beschlusses des Landtages – die folgenden Anpassungen:

	Bisheriger Betrag	Erhöhung		Neuer Betrag
Entschädigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Abgeordnetengesetz	8.610,52 €	maximal 3,5 % (Einkommensentwicklung)	301,37 €	8.911,89 €
Entschädigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Abgeordnetengesetz	1.189,85 €	2,3 % (Verbraucherpreisindex)	27,37 €	1.217,22 €
Entschädigung nach § 5 Absatz 2 Abgeordnetengesetz	2.184,83 €	maximal 3,5 % (Einkommensentwicklung)	76,47 €	2.261,30 €

Potsdam, den 7. November 2025

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Herausgeber: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg